

# Hinweise zur amtlichen deutschen Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Im Lichte der Diskussionen über die amtliche deutsche Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) weist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf Folgendes hin:

1. Bei der deutschen Fassung der UN-BRK handelt es sich um eine amtliche Übersetzung, die Grundlage des Vertragsgesetzes zur Ratifikation der UN-BRK vom 21. Dezember 2008 ist. Nach Artikel 50 UN-BRK zählt sie hingegen nicht zu den authentischen Sprachfassungen. Die deutsche Übersetzung soll (lediglich) dazu dienen, dass die Adressaten von dem Inhalt der Konvention in einer ihnen verständlichen Sprache Kenntnis nehmen können. Die amtliche deutsche Übersetzung wurde seinerzeit mit den anderen deutschsprachigen Ländern Österreich, Liechtenstein und der Schweiz intensiv erörtert und **einvernehmlich** abgestimmt. Allerdings ist der Bundesregierung auch bekannt, dass Österreich eine „Korrektur“ der Übersetzung ohne parlamentarische Beteiligung beabsichtigt.
2. Führt die Auslegung des Inhalts einer Vorschrift der UN-BRK zu Unsicherheiten, ist eine der verbindlichen Sprachfassungen, z.B. die englische Fassung, heranzuziehen.
3. Dies gilt z.B. für die Verwendung und Auslegung des Begriffs der „Integration“ in der amtlichen deutschen Übersetzung. Unter Berücksichtigung der völkerrechtlichen Auslegungsmethoden kann insofern der englische Begriff „inclusion“ nach seinem Wortsinn oder nach seiner systematischen Stellung im Normgefüge der UN-BRK ausgelegt werden.
4. In den letzten Jahren hat das aus dem angelsächsischen Raum stammende Wort „inclusion“ - vermehrt übersetzt als „Inklusion“ - **Einzug in den allgemeinen deutschen Sprachgebrauch** genommen. Gleichzeitig hat sich der Begriff „Inklusion“ auch im politischen Diskurs etabliert. Dies gilt ungeachtet ihrer Übersetzung in der deutschen Fassung der UN-BRK auch für andere Begriffe wie „selbstbestimmt leben“.
5. Die Bundesregierung hat seit dem Inkrafttreten der UN-BRK in einer Vielzahl von öffentlicher Verlautbarungen und Publikationen im Kontext der Umsetzung der UN-BRK den Begriff der „Inklusion“ verwendet. Dies gilt im Übrigen auch für die Länder und Kommunen.

6. Ein weiteres Beispiel ist die Übersetzung von „accessibility“ mit „Zugänglichkeit“ statt „Barrierefreiheit“ in der amtlichen deutschen Übersetzung. Davon abgesehen, dass grundsätzlich beide Übersetzungen sprachlich vertretbar sind, ist zu berücksichtigen, dass der Terminus „Barrierefreiheit“ als Zielvorgabe für die Gestaltung der sozialen Umwelt, insbesondere durch das bereits 2002 in Kraft getretene Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) bereits **fest im deutschen Recht und auch im allgemeinen Sprachgebrauch verankert** ist.
7. Eine Änderung der amtlichen deutschen Sprachfassung könnte nach Auffassung der Bundesregierung - anders als in Österreich vorgesehen - nur durch ein neues Vertragsgesetz erfolgen und würde damit ein **zeit- und abstimmungsintensives Gesetzgebungsverfahren** erfordern. Der Mehrwert für die Rechtsanwendung zum heutigen Zeitpunkt ist aus Sicht der Bundesregierung als eher gering einzuschätzen, weil nach Artikel 50 der UN-BRK ohnehin **nur die authentischen Sprachfassungen** der UN-BRK, nicht aber die deutsche Übersetzung, verbindlich sind für deren Auslegung.
8. In dieser Legislaturperiode sind daher vorrangig gesetzgeberische Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungen für Menschen mit Behinderungen gerade auch im Lichte der UN-BRK umzusetzen, namentlich die Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes, das Bundesteilhabegesetz und die Pflegereformen.
9. Sprache entwickelt sich ständig weiter. Die Bundesregierung hält es daher für gut möglich, sich der Frage einer Revision der deutschen Sprachfassung der UN-BRK noch einmal zu einem späteren Zeitpunkt zuzuwenden. Dabei wird auch die von Österreich korrigierte Sprachfassung mitzuberücksichtigen sein.